

# BETRIEBSSATZUNG

## für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk Dahner Felsenland vom 20.07.2007

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Felsland Badeparadies, einschließlich Blockheizkraftwerk, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und das frühere Elektrizitätswerk der Stadt Dahn und der Ortsgemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard werden als Eigenbetrieb (der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland) nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, der Stadt Dahn und den Ortsgemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard zur Bildung eines Energieverbundes vom 05.02.2003 geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Felsland Badeparadies zu unterhalten und zu betreiben, über das Blockheizkraftwerk mit elektrischer Energie und Wärme zu versorgen sowie die Bevölkerung des Stadtgebietes Dahn und der Gemeindegebiete Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard mit elektrischer Energie, auch mit der des Blockheizkraftwerkes, zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweig fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Elektrizitätswerk Dahner Felsenland“

### § 3

#### Sitz des Eigenbetriebes

Der Sitz des Eigenbetriebes ist die Stadt Dahn

...

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt für den Betriebszweig „Elektrizitätswerk“ 50.000,-- Euro und für den Betriebszweig „Felsland Badeparadies“ 25.000,-- Euro.

#### **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein eigener Werksausschuss gebildet, der aus 12 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Der Werksausschuss setzt sich weiterhin wie folgt zusammen:  
  
2 Vertreter der Verbandsgemeinde, die Ratsmitglieder sein müssen,  
  
5 Vertreter der Stadt Dahn, wovon zwei Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein sollen,  
  
jeweils 1 Vertreter der Ortsgemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard.  
  
Hierzu haben die Stadt Dahn und die jeweiligen Ortsgemeinden ein Vorschlagsrecht.  
Über diesen Vorschlag darf sich der Verbandsgemeinderat nur aus gewichtigen Gründen hinwegsetzen.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschuss teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

#### **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- (1) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,-- Euro überschreiten;
- (2) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden;

- (3) Entscheidungen über die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertbegrenzung;
- (4) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
- (5) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen;
- (6) Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende (Verbandsgemeinde) Vermögen nach Maßgabe der entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 5).

### **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.

### **§ 8 Werkleitung**

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates
  - für den Verwaltungs- und kaufmännischen Bereich einen Werkleiter mit Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall)
  - einen technischen Werkleiter mit Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) für die E-Werks-Fragen
  - einen technischen Werkleiter mit Stellvertreter für Schwimmbad-Fragen.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 6 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b) der Einsatz des Personals,
  - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

- d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- Euro nicht übersteigt,
  - g) die regelmäßige Festlegung und Anpassung der Stromtarife, soweit vom Werksausschuss ermächtigt,
  - h) die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,-- Euro und
  - i) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,-- Euro,
  - j) den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und den Abschluss von Stromlieferverträgen im Rahmen des strukturierten Einkaufs,
  - k) der laufende Betrieb des Bades, Festlegung der Stilllegungsphasen, Einsatz Blockheizkraftwerk, Öffnungszeiten, Art und Durchführung der Reinigung , Durchführung Schwimmkurse, Fortbildungsveranstaltungen des Personals, Eröffnung und Schließung der Freibadesaison, Entscheidung über Betriebszustände, Anordnung von Überstunden, Genehmigungen von Urlaub u. a., Vollzug der Dienstanweisungen, Controlling, Vermarktung, Werbung, Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Energieeinsparung und Bewirtschaftung, Besorgung laufender Geschäfte.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und den Lagebericht (die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung) vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht nach § 7 Abs. 4 zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt, dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

...

**§ 10  
Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

**§ 11  
Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

**§ 12  
Energieverbund**

Zusätzlich zu dieser Betriebssatzung gilt die Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, der Stadt Dahn und den Ortsgemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler und Schindhard zur Bildung eines Energieverbundes vom 05.02.2003.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.  
Entsprechend tritt die Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk Dahner Felsenland vom 18. August 2000, mit Änderungen vom 15. November 2001, außer Kraft.

Dahn, den 20.07.2007

The seal of the Verbandsgemeinde Dahner Felsenland is circular, featuring a central coat of arms with a sun, a bear, and a castle. The text 'Verbandsgemeinde' is at the top and 'Dahner Felsenland' is at the bottom, separated by two small stars.  
*(Wolfgang Bambej)*  
Bürgermeister